

Satzung des ChemSite e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ChemSite e.V.“. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Gelsenkirchen eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Marl.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2018.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Sicherung und Stärkung der chemischen Industrie im Ruhrgebiet, insbesondere der Emscher-Lippe-Region. Der Verein bildet eine Plattform zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern mit dem Ziel, gemeinsame Positionen zu entwickeln und die Interessen der Mitgliedern gemeinsam vorzutragen.

ChemSite verfolgt dabei insbesondere folgende Ziele:

- Sicherung und Entwicklung der Chemie-Industrie in Nordrhein-Westfalen und insbesondere in der Emscher-Lippe-Region.
 - Entwicklung eines markanten Bausteines zum regionalen Strukturwandel sowie zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Verbesserung der Umfeldbedingungen für Industrieansiedlungen
 - Unterstützung von Existenzgründungen und jungen Unternehmen sowie Erhöhung der Innovationskraft der Region
2. Zur Erreichung der Ziele fördert der Verein insbesondere die Bildung von Netzwerken zwischen Unternehmen sowie von Unternehmen in die Politik und zu anderen Akteuren und führt konkrete Projekte durch.
 3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich Vollmitgliedschaft mit allen vereinsrechtlichen Rechten und Pflichten. Auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall eine Gastmitgliedschaft als außerordentliche Mitgliedschaft zulassen, wenn dies zur Förderung der Vereinszwecke sachdienlich erscheint.

Ein Anspruch auf Begründung einer Gastmitgliedschaft besteht nicht; § 3 Ziff. 4 der Satzung gilt nicht. Für Gastmitglieder gilt § 4 Ziff. 3 der Satzung.

3. Aufnahmeanträge sind schriftlich (Textform ist ausreichend) an die Geschäftsführung zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt (Kündigung)

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Im Falle einer Beitragserhöhung besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung muss in diesem Fall schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbeschlusses erfolgen.

- b. durch Ausschluss:

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit dem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher (Textform ist ausreichend) Mahnung in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung Rechtsbehelf bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c. durch sonstige Umstände:

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder Liquidation juristische Personen, nicht jedoch durch Insolvenz.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben die Pflicht, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat zur Deckung der Vereinskosten einen Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages oder eines Eintrittsgeldes ist in einer Beitragsordnung

festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Mitglieder können auf freiwilliger Basis erhöhte Beiträge leisten. Die Erhebung eines Eintrittsgeldes ist möglich. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Umlagen zur Finanzierung besonderer Vereinsprojekte beschließen.

3. Gastmitglieder (§ 3 Ziff. 2, Satz 2 der Satzung) haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) auf der Mitgliederversammlung und keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Sie sind von einer Beitragszahlung und von Umlagen des Vereins befreit.

§ 5 Rechnungswesen

1. Die Kassen- und Buchführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens werden durch den Vorstand überwacht.
2. Der Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr wird durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte ehrenamtliche Rechnungsprüfer stichprobenartig geprüft.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung
4. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich – nach Möglichkeit im ersten Halbjahr - statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich (Textform ist zulässig) eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von mindestens drei Werktagen eingeladen werden.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich durch die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein weiteres Mitglied vertreten lassen. Dabei kann ein Mitglied höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenden Mitglieder beschlossen werden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht die Mitgliederversammlung mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließt.
7. Sämtliche Wahlen, die auch als Blockwahlen durchgeführt werden können, erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, mindestens zwei Kandidaten oder 10% der vertretenen Mitglieder wünschen geheime Wahl.
8. Ein Thema kann auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Antrag spätestens eine Woche (ordentliche Mitgliederversammlung) bzw. 24 Stunden (außerordentliche Mitgliederversammlung) vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins eingeht. Anträge, die auf der Versammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Fragen des Vereins, für die nach Gesetz oder dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Haushalts
 - c. den Geschäftsbericht und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
 - d. die Entlastung der Vereinsorgane
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f. Satzungsänderungen
 - g. alle ihr vom Vorstand vorgelegten und in der Versammlung im Rahmen der Tagesordnung aufgeworfenen Fragen, soweit sie deren Erledigung nicht dem Vorstand überträgt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer als Schriftführer und drei

Beisitzern. Der Geschäftsführer ist ebenfalls Mitglied des Vorstandes, jedoch ohne Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Amtsperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl. Die Ersatzwahl gilt für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Zur Vertretung nach außen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Zur Regelung der Vereinsregister-Angelegenheiten wird dem Geschäftsführer Generalvollmacht erteilt.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, bei der er an die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden ist.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und persönlich auszuüben.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Verein hat einen Geschäftsführer, der vom Vorstand bestellt wird. Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Geschäftsführer und dem Verein werden vom Vorsitzenden gemeinsam mit den stellvertretenden Vorsitzenden geregelt.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins zu führen. Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereins teil, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die das Verhältnis des Geschäftsführers zum Verein betreffen. Der Geschäftsführer führt die Protokolle.

§ 10 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat soll sich aus Persönlichkeiten der Chemischen Industrie sowie den Bereichen Politik, Wissenschaft, Verbände, Kammern, Gewerkschaften und Verwaltung, ggfs. auch ohne ein Mitgliedschaftsverhältnis zusammensetzen. Er berät den Vorstand und fungiert als Impulsgeber für den Verein.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt. Eine Wiederbenennung nach drei Jahren ist zulässig.

3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung vertretenden Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins sollen alle ausstehenden Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen erfüllt werden. Über das verbleibende Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.
3. Die Liquidation übernimmt der Vorsitzende des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestimmen.

Festgestellt am 17.05.2018